

## Satzung

### Des Vereins der Gemeinschaftsgrundschule Köln-Rath e.V.

Fassung vom 01.03.2020

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Köln-Rath e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln-Rath, Volberger Weg 17. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, VR 6300, eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Gemeinschaftsgrundschule Volberger Weg in Köln-Rath, insbesondere durch die

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen und musischen Unterricht,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- c) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger,
- d) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- e) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen.

Die erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen. Finanzielle Unterstützung darf nur solchen Personen zufließen, die im Sinne des § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung als bedürftig gelten.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt oder Ausschluss,
- b) Versterben des Mitglieds (bei natürlichen Personen),
- c) Erlöschen des Mitglieds (bei juristischen Personen).

Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, einfache Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verpflichtungen des Vereins nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens Euro 20 und ist jährlich fällig. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch eine Spendenquittung ausgestellt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Ferner gehören dem Vorstand die Schulleitung und der 1. Vorsitzende der Schulpflegschaft an.
2. Die Vorsitzenden und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.  
Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit der Wahl Eltern von Schülern der Gemeinschaftsgrundschule Volberger Weg
3. Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und der Kassenwart (geschäftsführende Vorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, wobei der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart den Verein nach § 8 Abs. (3) alleinig vertreten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich aus.

## § 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratene Stimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen trifft der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

## § 8 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und entschieden werden soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für dringend notwendig befindet. Die Einladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen, soweit die Umstände es zulassen.
3. Die Einladungen erfolgen in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

#### § 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr und beschließt die Entlastung des Vorstandes. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, setzt die Höhe des Vereinsbeitrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

#### § 10 Überschüsse und Verwaltungsaufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder des Vereins haben bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ebenso erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden..
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Volberger Weg in Köln-Rath, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das

Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule oder einem Kindergarten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.08.2020 beschlossen.

Köln, den 25.08.2020



Swantje Glaentzer

1. Vorsitzende